

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufhebung des Einleitungsbeschlusses
betreffend der Änderung des Bebauungsplan Nr. 73409/05
Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1.Änderung Feuerwache Ensen**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	
Bezirksvertretung 7 (Porz)	04.03.2021

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses betreffend der Änderung des Bebauungsplans Nr. 73409/05 für das Gebiet Porz —Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1.Änderung Feuerwache Ensen — nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Porz ohne Einschränkung zustimmt.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 07.05.2015 (Bekanntmachung am 12.08.2015) den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens 73409/05 –Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen– gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.09. bis 24.09.2015 durch Aushang stattgefunden. Es ist eine Stellungnahme (Grundstückseigentümer des Plangebietes) eingegangen.

Ziel der Planung ist es, einen neuen Standort für ein benötigtes Feuerwehrgerätehaus zu ermöglichen und die bestehende Wohnsituation am bisherigen Standort erheblich zu entlasten. Die Erreichbarkeit des Einsatzgebietes für die Löschgruppe Ensen-Westhoven war bei der Wahl des Grundstückes dabei ausschlaggebend.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 73409/05 ist für dieses Grundstück öffentliche Grünfläche-Parkanlage festgesetzt (siehe Anlage 2).

Das Grundstück ist in privater Hand und sollte mit Rechtskraft des Bebauungsplanes durch die Stadt Köln erworben werden. Trotz intensiver Bemühungen konnte keine Einigung mit den Grundstückseigentümern zum Erwerb des Grundstückes gefunden werden.

Auch Untersuchungen von alternativen Standorten innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 73409/05 führten zu keiner Lösung. Weitere Planungen seitens der Löschgruppe Ensen-Westhoven wurden der Verwaltung nicht vorgebracht.

Die Verwaltung ist verpflichtet, den politischen Auftrag, der mit dem Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erteilt wird, zügig durchzuführen.

Eine Weiterführung des Verfahrens Grünzug Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen ist durch die negative Haltung der Eigentümer nicht möglich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht betroffen, da durch die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses die festgesetzte Grünfläche unverändert gesichert wird.

Der Einleitungsbeschluss kann aufgehoben werden.

Anlagen

Anlage 1	Geltungsbereich
Anlage 2	Bebauungsplan 73409/05
Anlage 3	Erläuterung